

Satzung des Chorstadt Freiburg e.V.

Präambel

Freiburg ist eine Chorstadt – schon im 13. Jahrhundert finden sich erste schriftliche Belege über den Chorgesang am Freiburger Münster. Seit 1944 entstanden zahlreiche Konzert- und Oratorienchöre, Kammerchöre und Vokalensembles, die sich der Pflege der gesamten Bandbreite der Musik von der Renaissance bis hin zu zeitgenössischen Komponisten und Uraufführungen, Jazz und Pop und Weltmusik verschrieben haben. Sowohl im Laien- als auch im professionellen Bereich sind diese Chöre nicht nur in den großen Konzertsälen und Kirchen Freiburgs zu Gast, sondern repräsentieren als kulturelle Botschafter die Chorstadt Freiburg auch auf überregionalen bzw. internationalen Bühnen.

Die Freiburger Chöre, in denen sich mehrere tausend Menschen wöchentlich der Pflege des „immateriellen UNESCO-Weltkulturerbes Chormusik“ widmen, sind dabei auch ein bedeutender Wirtschafts- und Standortfaktor.

Der Verein Chorstadt Freiburg setzt sich folgende Ziele:

- die **Vernetzung der Chöre** durch Erfahrungsaustausch und Veranstaltungen zu vertiefen und die Zusammenarbeit untereinander zu verstärken;
- die **Wahrnehmung der Arbeit der Chöre** insgesamt und in ihrer jeweils individuellen Besonderheit in der Stadt über Kooperationen mit Institutionen, städtischen Gesellschaften und Festivals bzw. Veranstaltungen **zu verstärken** sowie **eigene Veranstaltungen und Konzerte durchzuführen**;
- in Zusammenarbeit mit den städtischen bzw. staatlichen Stellen die organisatorischen und künstlerischen **Rahmenbedingungen** der Chorarbeit in Freiburg **zu optimieren** und insbesondere die städtische/staatliche Chorförderung zu erhöhen sowie der Proben- und Konzertraumsituation zu verbessern;
- in Zusammenarbeit mit überregional oder international tätigen Organisationen **Veranstaltungen und Festivals für Freiburg zu gewinnen** und so den Ruf der Chorstadt Freiburg weiter zu festigen und zu stärken.

Zur Verwirklichung dieser Ziele gibt sich der Verein folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Chorstadt Freiburg e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere im chormusikalischen Bereich.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die in der Präambel formulierten Ziele, insbesondere die gemeinsame Durchführung von eigenen kulturellen Veranstaltungen und Konzerten.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass der Vorstand entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Mitgliedsversammlung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können diejenigen werden, die seine Ziele unterstützen und eine der beiden Voraussetzungen erfüllen:

a) ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die von in Freiburg nachhaltig und auf anerkannt künstlerischem Niveau tätigen Chören entsendet werden, wobei jeweils ein Chor einen Vertreter entsenden kann.

b) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, wenn sie den Verein und seine Ziele und Zwecke als Fördermitglieder unterstützen wollen.

(2) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht.

- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Insolvenz, Liquidierung oder Löschung aus dem Handelsregister.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit mit Wirkung zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 1 Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat zur Unterstützung der Ziele des Vereins einsetzen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Beschlüsse können auch schriftlich oder per Email gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (oder per E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabschluss und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

(5) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beteiligungen
- Aufnahmen von Darlehen
- Beiträge
- alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25 Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 8 Der Vorstand

(1) Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Er muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, nämlich der/dem Vorsitzenden, der/dem Schriftführer*in und der/dem Kassenwart*in. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung der Musikhochschule Freiburg, wenn nicht im Auflösungsbeschluss eine andere gemeinnützig anerkannte juristische Person, die die Förderung der Musik als wesentlichen Vereinszweck verfolgt, benannt wird.